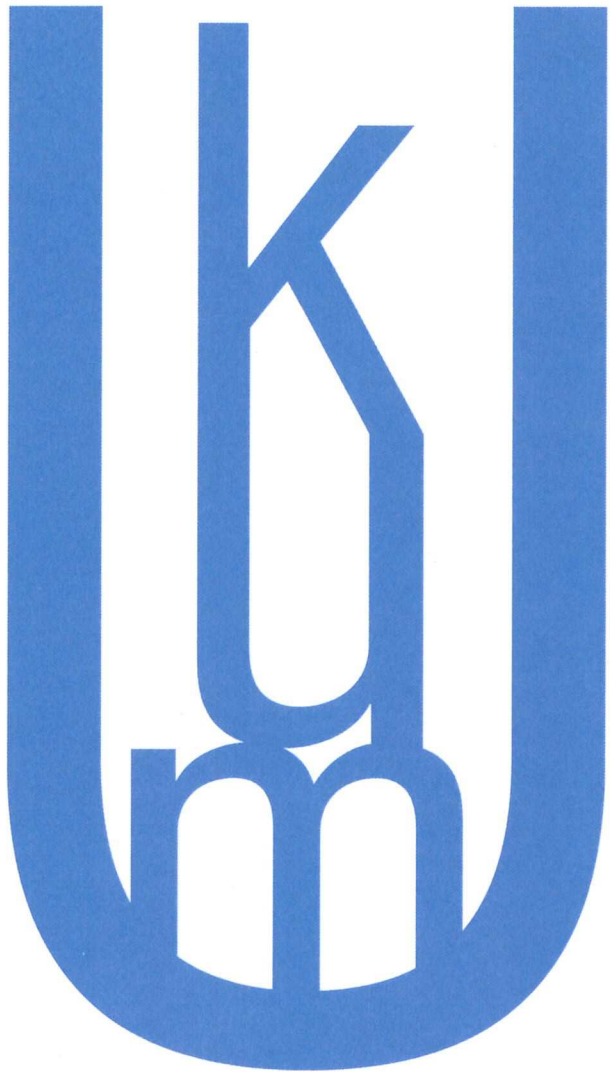


2021



2. Platz

Helmut Kipp

Elliott positioniert sich bei Rocket

Börsen Zeitung

A handwritten signature in black ink, reading 'Ingo Wegerich'.

Ingo Wegerich
Präsident Interessenverbandes Kapitalmarkt KMU

A handwritten signature in black ink, reading 'Klaus-Karl Becker'.

Klaus-Karl Becker
Projektleiter kumU

Elliott positioniert sich bei Rocket

Beteiligung von 15,1 Prozent – Mehrere Anfechtungsklagen anhängig

Börsen-Zeitung, 29.12.2020
Frankfurt – Der aktivistische Finanzinvestor Elliott hat sich im Zuge des Delistings bei Rocket Internet in Stellung gebracht. Wie aus den Angaben auf der Homepage des Start-up-Finanzierers hervorgeht, hält Elliott 20,5 Millionen Aktien. Das entspricht einer Beteiligung von 15,1 %. Rocket Internet hat im Herbst den niedrigen Aktienkurs für ein Delisting genutzt. Seit dem Rückzug aus dem regulierten Markt Ende Oktober werden die Aktien nur noch im Freiverkehr der Börse Hamburg gehandelt. Ihr Kurs hat sich inzwischen etwas erholt. Marktteilnehmer gehen davon aus, dass Elliott auf einen Beherrschungsvertrag verbunden mit einem höheren Abfindungsangebot spekuliert. Großaktionär von Rocket Internet ist mit 49,6 % Global

Founders, hinter der die Samwer-Brüder stehen.

Beim Landgericht Berlin sind

Die Rocket-Internet-Aktie



mehrere Anfechtungsklagen gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse über Rückkauf und Einziehung von Aktien anhängig. Der Corporate-Governance-Experte Christian Strenger

hat sich als Nebenintervenient der Klage von HW Capital angeschlossen und unterstützt damit das Vorgehen des Aktionärs. Prozessbeobachter halten ein erstinstanzliches Urteil gegen Ende 2021 für möglich. Der Gesellschaftsrechtler Nikolaos Paschos, Partner der Kanzlei Latham & Watkins, billigt dem Vorgehen gegen das Delisting nur geringe Erfolgsaussichten zu. Die Aktionärsvereinigung DSW befürchtet, dass das Vorgehen des Berliner Start-up-Investors Schule machen könnte. „Rocket hat den Bann gebrochen, andere Unternehmen werden folgen“, sagt Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler.

.....
► Bericht und Interview Seite 9

Aktionäre gegen Rocket-Rückzug

Mehrere Anfechtungsklagen – „Faktische Enteignung“ – Finanzinvestor Elliott bringt sich in Stellung

Das Ende Oktober vollzogene Delisting von Rocket Internet geht in die nächste Runde. Vor dem Landgericht Berlin sind mehrere Anfechtungsklagen anhängig. Gehandelt wird die frühere MDax-Aktie nur noch im Freiverkehr der Börse Hamburg. Derweil positioniert sich der aktivistische Investor Elliott mit einem 15-Prozent-Paket.

Von Helmut Kipp, Frankfurt

Börsen-Zeitung, 29.12.2020

Der Börsenrückzug des Start-up-Finanzierers Rocket Internet bewegt nach wie vor die Gemüter. Investoren fühlen sich über den Tisch gezogen, weil Gründer und CEO Oliver Samwer den Kursverfall für das Delisting ausnutzte. Außenstehende Anteilseigner mussten sich mit einer Rückkaufferte in Höhe des Durchschnittskurses der vorangegangenen sechs Monate zufrieden geben. Das waren 18,57 Euro, der gesetzliche Mindestpreis. Er unterschreitet den Ausgabekurs beim IPO im Oktober 2014 von 42,50 Euro um 56%. Die Kritik zielt vor allem darauf, dass das Delisting-Rückerwerbsangebot weit unter dem inneren Wert der Aktie lag. Davon hätten die Großaktionäre, also die Samwer-Brüder, profitiert – zum Nachteil anderer Anteilseigner. Der Hauptgeschäftsführer der Aktionärsvereinigung DSW, Marc Tüngler, sprach von „legalem Betrug“. Viele institutionelle Anleger mussten sich von Wertpapieren trennen, da sie nur Aktien halten dürfen, die an einem regulierten Börsenplatz notieren.

Mehrere Aktionäre versuchen nun, den Börsenrückzug juristisch anzugreifen. Nach Auskunft des Landgerichts Berlin, das für den Fall zuständig ist, sind zwei Anfechtungsklagen anhängig. Mehrere Marktteilnehmer versichern im Gespräch mit der Börsen-Zeitung, sie wüssten von drei Klägern. Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen 100 O 68/20. Ein Termin in dieser Sache sei noch nicht anberaumt worden, so der Gerichtssprecher.

Neue Anteilseigner

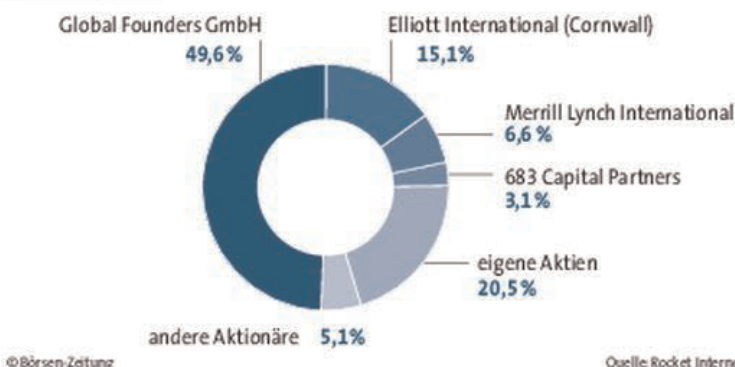
Die Rocket-Aktien werden seit zwei Monaten nur noch im Freiverkehr der Börse Hamburg gehandelt.

Der Kurs hat sich derweil deutlich auf rund 20 Euro erholt. Dieser Anstieg lässt darauf schließen, dass

men und die Ermächtigung, das Grundkapital durch Einziehung der erworbenen Anteile herabzusetzen,

Rocket Internet

Aktionärsstruktur



neue Investoren einsteigen. Sie dürften auf einen Beherrschungsvertrag verbunden mit einem höheren Abfindungsangebot spekulieren. Im Aktionärskreis haben sich bereits bemerkenswerte Verschiebungen ergeben.

So hat sich mit dem Finanzinvestor Elliott ein zweiter Großaktionär nach Global Founders, die den Samwers zuzuordnen ist, in Stellung gebracht. Gemäß den Angaben auf der Rocket-Homepage hält der aktivistische Investor 20,5 Millionen Aktien oder 15,1% des Grundkapitals. Damit hat Elliott die Unterbewertung für den Aufbau eines größeren Aktienpakets genutzt. Bei Merrill Lynch International liegen den Angaben zufolge 6,6%. Dagegen wird der Assetmanager Baillie Gifford nicht mehr in der Liste der größeren Anteilseigner aufgeführt. Die Schotten hatten zuvor gut 7% an Rocket gehalten und waren damit zweitgrößter Anteilseigner. Global Founders verfügt den Angaben zufolge inzwischen über 49,6% des Aktienkapitals. Bei Rocket Internet selbst liegen 20,5%. Diese Anteile sollen eingezogen werden.

Strenger unterstützt Klage

Das für das Delisting notwendige Rückerwerbsangebot wurde auf der Hauptversammlung vom 24. September beschlossen. Die Klagen richten sich gegen den Rückkauf der eigenen Aktien durch das Unterneh-

wodurch die Beteiligung der verbleibenden Anteilseigner wie des Hauptaktionärs Global Founders steigt. Das Delisting selbst war nicht Gegenstand der Hauptversammlungsbeschlüsse.

Prominentester Opponent ist der frühere Chef der Fondsgesellschaft DWS Christian Strenger. Der Corporate-Governance-Experte hat sich der Klage eines anderen Aktionärs als Nebenintervenient angeschlossen und unterstützt damit dessen Vorgehen. Hinter dem Kläger HW Capital stehen Robert Haselsteiner und Marcus Wolsdorf, zwei ehemalige Goldman-Sachs-Banker, die den Internet-Hypothekenfinanzierer Interhyp gründeten, der 2008 an ING Direct verkauft wurde. 2013 brachten sie das Non-Profit-Finanzportal Finanztip auf den Weg. Die Namen weiterer Kläger werden in der Szene genannt, sie wollten aber nicht öffentlich erwähnt werden, heißt es. Außerdem seien neben Strenger mehrere weitere Investoren als Nebenintervenienten beigetreten. Ein erstinstanzliches Urteil könne gegen Ende 2021 erwartet werden.

Rocket Internet hat sich die Anwaltskanzlei Hengeler Mueller an ihre Seite geholt. Dies überrascht insofern, als bei Rückerwerb und Delisting Noerr und Sullivan & Cromwell für den Rocket-Vorstand tätig waren. Ein Noerr-Sprecher betont aber, man habe kein Mandat verloren, sondern berate Rocket weiterhin.

In einem Gastbeitrag für die Bör-

sen-Zeitung haben Strenger und Julia Redenius-Hövermann, Professorin für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Frankfurt School of Finance, unlängst dargelegt, dass das Kaufangebot um 12 bis 17 Euro unter den von Beteiligungsexperten festgestellten Werten liege und so der Wert der Samwer-Beteiligung ohne deren Zutun um mindestens 200 Mill. Euro gestiegen sei. Der Gesamtsachverhalt sei durch Interessenkonflikte und Partikularinteressen der Samwer-Brüder geprägt und führe zu einem rechtswidrigen Ergebnis. Es handele sich um eine „faktische Enteignung“ (vgl. BZ vom 15. Dezember).

„Bann gebrochen“

Die Aktionärsvereinigungen DSW und SdK, die den Börsenrückzug scharf kritisiert hatten, haben bisher keine Anfechtungsklage eingereicht. Michael Kunert von der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) verweist auf das hohe Prozesskostenrisiko und beklagt, dass die außenstehenden Aktionäre keine Möglichkeit hätten, die Höhe der Rückkaufferte überprüfen zu lassen. DSW-Geschäftsführer Tüngler begrüßt die Anfechtungsklagen ausdrücklich, gibt aber zu bedenken, dass diese den Weg adressierten, nicht die Höhe der Offerte.

Seine Überlegungen gehen in Richtung einer Feststellungsklage,

wonach der durchschnittliche Börsenkurs der letzten sechs Monate als Bemessungsgrundlage verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Vielmehr müsse sich die Zahlung am Wert der Aktie orientieren – als Buchwert hatte die DSW auf der Hauptversammlung 29,20 Euro genannt.

Dahinter steht nicht zuletzt die Sorge, dass das Vorgehen des Berliner Start-up-Investors Schule machen könnte. „Rocket hat den Bann gebrochen, andere Unternehmen werden folgen“, befürchtet Tüngler. Andererseits ist absehbar, dass es ein steiniger, langer Weg wäre, durch die Instanzen die Verfassungswidrigkeit der Bemessung des Kaufgebots feststellen zu lassen.